



Motion Grüne Köniz

Möglichkeit zur Aufhebung der Parkplatz-Ersatzabgabepflicht

Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 35 des Baureglements in folgendem Sinne zu ergänzen oder Art. 36 (Parkplatzreglement) auszuarbeiten:

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche sich verpflichten, auf ihren Grundstücken nur autofreie Nutzungen zuzulassen, dürfen von der Mindestanzahl für Fahrzeugabstellplätze ihren Bedürfnissen entsprechend abweichen.

Die Verpflichtung ist durch öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung oder auf andere geeignete Weise (z.B. durch einen Grundbucheintrag) dauerhaft zu sichern.

Begründung:

Zum einen bestraft eine generelle Vorschrift für eine Mindestanzahl Fahrzeugabstellplätze jene, die autofrei wohnen oder leben, weil sie aufgrund dieser Vorschrift trotzdem die Kosten für das Erstellen von Fahrzeugabstellplätzen tragen müssen.

Diese Benachteiligung der auto-freien Wohn- und Wirtschaftsweise widerspricht dem Ziel einer Senkung der Luftverschmutzung, der Lärmemissionen und des CO2-Ausstosses.

Zum anderen stellt die generelle Vorschrift für eine Mindestanzahl Fahrzeugabstellplätze einen ungerechtfertigten Eingriff in den Markt dar, indem verhindert wird, dass die Nachfrage für autofreies Wohnen oder Wirtschaften befriedigt werden kann.

Deshalb macht es sowohl ökologisch als auch ökonomisch Sinn, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche sich verpflichten, auf ihren Grundstücken nur autofreie Nutzungen zuzulassen, von der staatlich verordneten Mindestzahl an Parkplätzen abweichen können.

Die Erfahrungen realisierter autofreier Gebiete zeigen, daß das Vorurteil "die Bewohner von autofreien Siedlungen kaufen sich alle später ein Auto und parken dann die Umgebung zu" in der Praxis nicht in nennenswertem Umfang auftritt. Es ist eher das Gegenteil der Fall: Bei einer autofreien Siedlung in Hamburg wird selbst die reduzierte Anzahl an Stellplätzen nicht voll ausgenutzt, so dass diese Stellplätze teilweise von Leuten aus der (autobesitzenden) Umgebung benutzt werden !

12.7.2008

Jan Remund

Dringliche Motion FDP Ehrliche Finanzpolitik - Budgetvariante mit reduzierter Steueranlage

Der Gemeinderat wird beauftragt dem Parlament ein zumindest ausgeglichen abschliessendes Budget 2009, in einer Variante mit einem reduzierten Steuerfuss von 1,45 zu unterbreiten.

Begründung:

Im vergangenen Jahr konnte die Gemeinde Köniz Eigenkapital im Umfang von zwei Steuerzehnteln aufbauen. Die Prognosen für die nächsten Jahre, insbesondere betreffend Einnahmen, sind grundsätzlich positiv. Aufgrund der im Budget 2003 erfolgten Steuererhöhung von 0,9 erfordert es die Ehrlichkeit gegenüber den Steuerzahlern, die Erhöhung im frühestmöglichen Zeitpunkt wieder zurück zu nehmen. Bei Behandlung der Rechnung 07 verlangten denn auch verschiedene Fraktionen eine Budgetvariante mit reduziertem Steuersatz. Der Gemeinderat hat jedoch leider bisher keine entsprechende Bereitschaft signalisiert. Da es finanzpolitisch problematisch ist, derartige Massnahmen bei der Budgetsitzung des Parlaments ohne die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zu diskutieren, ist eine ausgearbeitete, entsprechende Budgetvariante zwingend notwendig.

Begründung der Dringlichkeit:

Da das Budget 09 gemäss Geschäftsplanung im November behandelt werden soll, muss eine entsprechende Motion zwingend vorher behandelt werden, damit die Erledigung gemäss Geschäftsreglement Art. 61 „so rasch als möglich“, hier also bis zur Budgetdebatte, zu erfolgen hat. Ansonsten werden dem Parlament seriöse Entscheidungsgrundlagen verwehrt.

Die Dringlichkeit wurde nicht gewährt.

Liebefeld, 18.8.2008
Mark Stucki

Mark Stucki

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Postulat Lager/Caminada betr. Tagesschulen in der Gemeinde Köniz

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament per 1. August 2010 einen Bericht zur Umsetzung des Tagesschulangebots in der Gemeinde Köniz zu unterbreiten.

In diesem Bericht soll der Gemeinderat darstellen können, dass er sämtliche notwendigen Massnahmen zur raschen Umsetzung des Tagesschulangebotes im Sinne der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) getroffen hat. Zudem fordern wir den Gemeinderat auf, die Schulkommissionen bei der Organisation der Tagesschulen in koordinierender Art und Weise zu unterstützen.

Begründung

Wir stellen in der Gemeinde Köniz leider fest, dass die Schulkommissionen bezüglich der Organisation von Tagesschulen im Stich gelassen werden. Die Gemeinde Köniz bietet zu wenig Unterstützung, so dass einerseits bisher noch wenige Tagesschulen entstanden sind und andererseits auch die Gefahr droht, dass innerhalb der Gemeinde Köniz in völlig unkoordinierter Art und Weise Tagesschulen entstehen. Ein solches Wirrwarr kann sich die Gemeinde vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Familien in der Gemeinde nicht leisten.

Ein Blick in die Homepage www.tagesschulen.ch zeigt, dass es bezüglich Tagesschulen eine Vielzahl von Informationsmaterialien und Leitfäden gibt. Auch die neue Tagesschulverordnung, die per 1.8.2008 in Kraft getreten ist, legt einige Rahmenbedingungen fest. Es tut nun Not, dass die Gemeinde Köniz die Schulkommissionen in deren Aufgabe koordinierend und unterstützend begleitet und Vorgaben sowie Leitlinien zu folgenden Themen erarbeitet:

- Konzepte
- Finanzen (Kosten, Gebühren etc.)
- Personal
- Bedarfsabklärungen
- Evaluationen
- Standort / Räumlichkeiten
- Qualitätsanforderungen
- usw.

Diese Liste dürfte kaum abschliessend sein.

Der Kanton hat mit der Tagesschulverordnung einen wichtigen Schritt in Richtung einer Verbesserung der Bildungslandschaft getan und somit auch das Ziel der „Vereinbarkeit Familie – Beruf“ positiv vorangetrieben. Die Könizer Verwaltung ist nun gefordert, hier nachzuziehen.

18. August 2008 / Valentin Lager

Valt. Lager
I. Caminada

M. Kuenen
M. Bruechi

Stalder

Staus-Platzer
A. Gross
R. Roth

W. Bunt

D. Oberer

A. Maden

R. Koehler
E. Buhler

N. Stamm

A. Behringo-Prant
H. T.

W. Werny →

H. Fockel f.
H. Fockel f.
H. Fockel f.
H. Fockel f.

Interpellation Grüne Köniz Zum Verbot von Ständen während des Gurtenfestivals

Am diesjährigen Jubiläums-Gurtenfestival durften aufgrund des von der Gemeinde beantragten Verbots, mit Ausnahme zweier Stände der Festivalbetreiberin, keine Verkaufsstände am Fuss des Gurtens und bei der Mittelstation aufgestellt werden. Orstansässige und andere Unternehmen fühlten sich dadurch benachteiligt gegenüber der Festivalbetreiberin, der Gurtenfestival AG. Das generelle Verbot wurde mit Immissionsklagen von Anwohnenden und Missachtungen der Auflagen begründet.

Auch wir sind der Meinung, dass insbesondere dem Lärmschutz- und Ruhebedürfnis der Anwohnenden mit geeigneten Auflagen Rechnung zu tragen ist, und dass die Auflagen eingehalten werden müssen. Ein gewisses Mass an Immissionen ist im Umfeld des Festivals unbestritten unvermeidbar und wird in aller Regel als vorübergehend auch toleriert.

Ein generelles Verbot sämtlicher Stände zur Eindämmung von Immissionen ist jedoch die denkbar drastischste Massnahme und trifft alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie sich an die Auflagen gehalten haben oder nicht. Die radikale Massnahme überraschte die Unternehmen umso mehr, als zwei Stände der Festivalbetreiberin – wenn auch zeitlich eingeschränkt - je am Fuss des Gurtens und bei der Mittelstation weiterhin erlaubt blieben. Für Unverständnis sorgte ausserdem, dass am Fuss des Gurtens weiterhin Alkohol ausgeschenkt werden durfte. Die verbotenen Verkaufsstände wurden von Festivalbesucherinnen und -besuchern tatsächlich wiederholt vermisst.

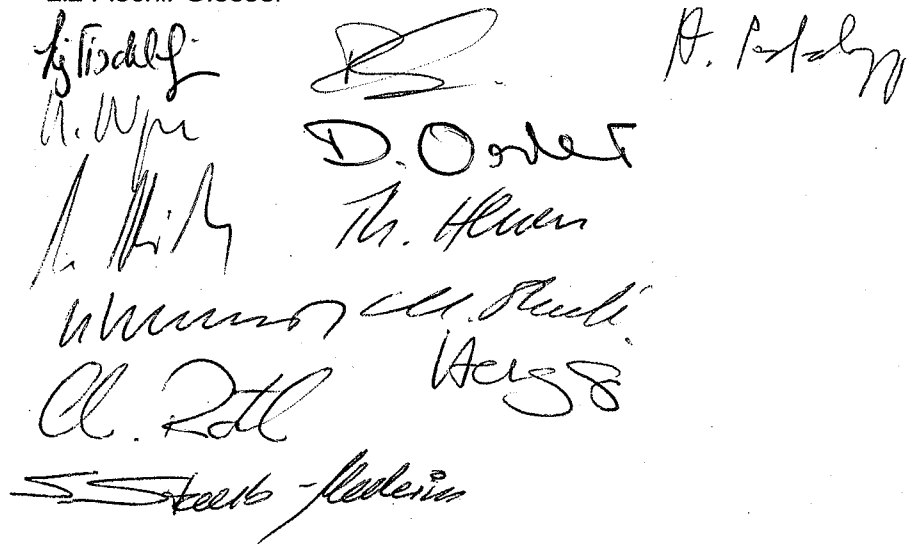
Es fragt sich deshalb, ob mit einer weniger weit gehenden Massname in Zukunft nicht doch ein für alle Seiten besseres Resultat erzielt werden könnte.

Der Gemeinderat wird ersucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Gestützt auf wie viele Immissionsklagen wievieler Personen wurde das generelle Verbot erlassen?
2. Wieviele der Standbetreibenden mussten letztes Jahr wegen Missachtung der Auflagen verwarnet oder gar gebüsst werden? Was waren die Verfehlungen?
3. Mit welchen Massnahmen wurde letztes Jahr zu welchem Zeitpunkt versucht, die Einhaltung der Auflagen durchzusetzen? Worin bestanden die Schwierigkeiten?
4. Weshalb wurde ein generelles Verbot erlassen und nicht nur den fehlbaren Standbetreibenden die erneute Aufstellung eines Standes untersagt, bzw. die jeweiligen Stände gesperrt?
5. Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, im nächsten Jahr statt eines generellen Verbots wieder Auflagen zu erlassen und Standbetreibende, welche gewillt sind die Auflagen einzuhalten und ihre Einhaltung allenfalls mit geeigneten Mitteln zu garantieren, zuzulassen?
6. Ist der Gemeinderat grundsätzlich bereit, mit Standbetreibenden in einen neuen Dialog zu treten?

Wabern, 18. August 2008

Liz Fischli-Giesser



 Liz Fischli-Giesser

 A. Wipf

 D. Oberst

 Th. Huser

 M. Stadel

 A. Roth

 Herzog

 Stadel-Floderin

Motion SP K niz**Keine Kinderarbeit im K nizer Beschaffungswesen !
– Ber cksichtigung der IAO-Kern bereinkommen**

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen des  ffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und -erbringer gesetzlich und vertraglich darauf zu verpflichten, bei der Ausf hrung des Auftrags die Bestimmungen der Kern- bereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) einzuhalten.

Begr ndung:

Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen pro Jahr f r rund 34 Milliarden CHF verschiedenste Waren, Dienst- und Bauleistungen. Diese Summe entspricht 25% der Staatsausgaben und etwa 8% des Bundesinlandprodukts. Diese gewichtige Nachfragemacht bedeutet Verantwortung. Das  ffentliche Beschaffungswesen kann dazu beitragen, um die gesamte Gesellschaft zur Nachhaltigen Entwicklung anzuleiten und die Lebensqualit t der Menschen nicht nur lokal, sondern weltweit zu verbessern.

Bereits heute enth lt das Beschaffungsrecht gewisse soziale Kriterien: So darf ein Auftrag beispielsweise nur an Anbieterinnen und Anbieter vergeben werden, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gew hrleisten. Der Bund fasst die Instrumente zur Umsetzung  kologischer und sozialer Normen im  ffentlichen Beschaffungswesen unter dem Begriff «Integrierte Produktpolitik» (IPP) zusammen. Produkte und Dienstleistungen sollen  ber ihren gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Herstellungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase) hohen wirtschaftlichen,  kologischen und sozialen Anforderungen gen gen, wie der Bundesrat in seinem Strategiebericht Nachhaltige Entwicklung 2002 dargelegt und in seiner Bilanz 2007 bekr ftigt hat. Es ist insofern anerkannt, dass  ffentliche Beschaffungen politisch gestaltet werden sollen.

Seither hat der Bundesrat seine Absicht bekr ftigt, dem Aspekt der sozialen und  kologischen Anforderungen bei Beschaffungen auch in der laufenden Revision des Beschaffungsrechts Rechnung zu tragen. Namentlich sollen zumindest die acht von der Schweiz ratifizierten Kern bereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen von den Anbieterinnen und Anbietern eingehalten werden m ssen. Die IAO hat diese  bereinkommen 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Sie m ssen auch von Staaten eingehalten werden, die sie nicht ratifiziert haben. Sie betreffen u.a. das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der Kinderarbeit sowie die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz. Die Pflicht zur Einhaltung der IAO-Kern bereinkommen ist mit dem WTO-Recht vereinbar und hat nichts mit Protektionismus zu tun.

Damit kann das  ffentliche Beschaffungswesen zu einem fairen Welthandel beitragen, von dem die Menschen in den Industriel ndern und in den L ndern des S dens gleichermassen profitieren. Unter versch rf-

ten Wettbewerbsbedingungen verhindert nur ein fairer Handel, dass soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns kleine und mittlere Unternehmen aus dem Markt drängen und unsicheren, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen Vorschub leisten. Nur bei einem wirtschaftlichen Gedeihen der Länder des Südens und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für alle kann die Armut in diesen Ländern bekämpft und den Ursachen für Migration und Terrorismus der Boden entzogen werden. Dazu muss die Schweiz einen Beitrag leisten.

Was für das Beschaffungswesen des Bundes gilt, ist auch für Kantone und Gemeinden gültig. Darum soll die kommunale Submissionsverordnung im Gleichschritt mit der Bundesgesetzgebung angepasst werden. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als Kantone und Gemeinden mit einem Anteil von 38% beziehungsweise 43% am jährlichen Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand die grössten Auftraggeber sind, weit vor dem Bund mit einem Anteil von 19%.

Christian Roth / 15. August 2008

C. Roth
~~Stefan Steinhilber~~
H. Damm
~~[Signature]~~
T. Maier
C. Lehmann
A. Beringer Stant
~~[Signature]~~
M. Müller
A. Müller
K. Fickler

P. Walden
A. G. Am
~~[Signature]~~
A. Testaligi
M. G. L.